



INHABERAKTIEN / FAKTISCHE ABSCHAFFUNG PER 1. MAI 2021 – MELDEPFLICHTEN BEI GESELLSCHAFTEN

Mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, dass am 1. November 2019 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber faktisch die Abschaffung der Inhaberaktien beschlossen. Lediglich wenn es sich um eine börsenkotierte Gesellschaft handelt oder wenn Aktien Bucheffekte sind, ist dies noch erlaubt, was aber für das überwiegend durch uns betreuten KMU-Umfeld keine Relevanz hat.

Sind Inhaberaktien noch am 1. Mai 2021 als Beteiligungspapiere bei der Gesellschaft vorhanden, so werden diese automatisch in Namenaktien umgewandelt. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben. Die nunmehr in Namenaktien umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert und ihre damit verbundenen Stimmrechte. Teilliberierungen werden ebenso fortgeführt, wie auch weitere mit den Aktien verbundene Ansprüche. Im Rahmen der nächsten Änderung der Statuten, ist dies in diesen zwingend entsprechend anzupassen, da die Eintragung von Statutenänderungen ansonsten vom Handelsregisteramt abgewiesen werden.

Handlungsbedarf

In einer Generalversammlung sollten daher bis 30. April 2021 allfällige Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. Dies geschieht über eine Änderung der Statuten. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob die Statuten einer Generalrevision unterzogen werden und entsprechend modernisiert werden. Dabei kann insbesondere auch die Vinkulierung beschlossen werden. Die Statutenänderungen müssen in notarieller Urkunde erfolgen und anschliessend muss die Änderung beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Ausgegebene Aktientitel werden für ungültig erklärt und sind an die Aktionäre herauszugeben.

Parallel dazu muss das Aktienbuch aktualisiert bzw. bereinigt werden. Bisherige Inhaberaktionäre haben bis spätestens 30. April 2021 sicherzustellen, dass sie der Gesellschaft den Besitz ihrer Aktien und allenfalls die wirtschaftlich daran berechtigten Personen korrekt gemeldet haben. Aktionäre, die diese Meldung unterlassen, haben bis spätestens 31. Oktober 2024 Zeit bei Gericht einen Antrag zu stellen, dass sie rechtmässige Besitzer der Aktien sind und anzugeben wer die wirtschaftlich berechtigten Personen an den Aktien sind. Nach Ablauf dieser Frist werden die Aktien nichtig und werden durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Bei Aktionären, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, besteht noch die Möglichkeit einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Gesellschaft bis spätestens 31. Oktober 2034 geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf Art. 327a des Strafgesetzbuches hinzuweisen, dass Strafbestimmungen für den Fall vorsieht, dass das Aktien- bzw. das Stammanteilbuch nicht

ordnungsgemäss geführt wird sowie eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an den Aktien bzw. an den Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterbleibt.

Dokumentationspflichten im Allgemeinen

Im Rahmen der Abschaffung der Inhaberaktien ist zudem zu erwähnen, dass in den letzten Jahren bei Gesellschaften allgemein die Dokumentationspflichten verschärft worden sind. Sowohl Aktiengesellschaften als auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ein Aktienbuch bzw. Stammanteilbuch führen, selbst wenn Sie sich derzeit im Hinblick auf die Änderungen zum 1. Mai 2021 gesetzeskonform verhalten.

Auch bestehen Meldepflichten im Hinblick auf die wirtschaftlichen Berechtigten an den Gesellschaftsanteilen. Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Anteile an Gesellschaften erwerben und dadurch den Grenzwert von 25 % erreichen oder überschreiten, hat der Gesellschaft die Identität und die Adresse der natürlichen Person zu melden, die letztendlich an den Anteilen wirtschaftlich berechtigt ist.

Gerne können wir Sie auch in diesem Bereich unterstützen, damit Sie und Ihre Gesellschaft in Zukunft weiterhin rechtssicher unterwegs sind und keine unangenehmen Überraschungen auf Sie zukommen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Mike Herzog

Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern,
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63

mike.herzog@ageba.ch

www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG

